

Transportreglement der Biel-Kinzig AG

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Transport von Personen, Gütern und Tieren mit der Luftseilbahn Biel-Kinzig AG sowie die Berechtigung für den Anwohnerarif und sollen einen möglichst reibungslosen Betriebsablauf gewährleisten.

1. ALLGEMEINER TRANSPORT

1.1. Personentransport

- 1.1.1. Personen werden grundsätzlich nur in Personenkabinen befördert (ausgenommen der Fahrgast gibt sein Einverständnis, in der Viehtransportkabine transportiert zu werden).
- 1.1.2. Der Personentransport auf der Gütertransportparelle ist verboten.
- 1.1.3. Personentransporte haben Vorrang vor Material- und Viehtransporten. Güter- und Viehtransporte müssen unterbrochen werden sobald ein Personentransport nach Fahrplan erforderlich ist.
- 1.1.4. Der Personenfahrpreis schliesst den Transport eines persönlichen Handgepäcks bis 30 kg mit ein. Sollte das Gepäck schwerer sein, kann pro 10 kg eine Zusatzgebühr gemäss Preisliste verrechnet werden.

1.2. Gütertransport

- 1.2.1. Grössere Transporte werden normalerweise von Montag bis Freitag befördert.
- 1.2.2. Während dem Jetonbetrieb dürfen keine Gütertransporte durchgeführt werden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Busse von CHF 200.– bestraft.
- 1.2.3. Beim Ein-, Aus- und Umlad sperriger und schwerer Güter (z.B Kies-, Sand-, Holz-, Heu- oder Strohttransporten) muss den Abwarten vom Absender respektive vom Empfänger der Ware geholfen werden.
- 1.2.4. Alle Transporte, die eine Mithilfe erfordern, müssen 24 Stunden im Voraus angemeldet werden.
- 1.2.5. Personentransporte zur Mithilfe gemäss Art. 1.2.3 sind kostenlos.
- 1.2.6. Transportierte Güter müssen bei der Berg-, Mittel- und Talstation möglichst rasch abgeholt werden. Zwischenlagerung im Magazin sind bei den Abwarten anzufragen.
- 1.2.7. Bikes können an einer dafür vorgesehenen Vorrichtung transportiert werden.

1.3. Tiertransport

- 1.3.1. Nutztiere werden nur auf Voranmeldung befördert.
- 1.3.2. Gross- und Kleinvieh darf nur in Viehkabinen transportiert werden, wobei Ausnahmen bei Kleinvieh mit den Abwarten abgesprochen werden können.
- 1.3.3. Grossvieh muss in den Viehkabinen durch eine Person begleitet werden.
- 1.3.4. Begleitpersonen zu Grossviehtransporten fahren in der Viehkabine kostenlos mit.
- 1.3.5. Hunde können in der Personenkabine mitgeführt werden.

1.4. Kehrriecht

- 1.4.1. Der Haushaltkehrriecht muss von den Anwohnern und Ferienhausbesitzern in gebührenpflichtige Kehrriechtsäcke verpackt, bei der Talfahrt mitgenommen und in die dafür vorgesehenen Container bei der Talstation gebracht werden.

2. ANWOHNERARIF

2.1. Berechtigung

- 2.1.1. Eigentümer oder Miteigentümer einer Liegenschaft im Einzugsgebiet Riedlig oder Biel können, sofern von einer oder mehreren begünstigten Personen im gleichen Haushalt einen Aktienanteil von mindestens CHF 2800.– gezeichnet wurde, ein Gesuch für die Berechtigung des Anwohnerarifs für sich und ihre Begünstigten gemäss Art. 2.2 stellen.
- 2.1.2. Pächter oder Jahresmieter im Einzugsgebiet Riedlig oder Biel können, sofern von einer oder mehreren begünstigten Personen im gleichen Haushalt einen Aktienanteil von mindestens CHF 2800.– gezeichnet wurde, ein Gesuch für die Berechtigung des Anwohnerarifs für sich und ausschliesslich ihre/n Partner/in sowie ihre Kinder stellen. Die Berechtigung zum Anwohnerarif zu fahren gilt nur während der Dauer des Mietverhältnisses und erlischt bei einer Kündigung.

- 2.1.3. Das Gesuch wird vom Verwaltungsrat der Biel-Kinzig AG geprüft und eine Liste mit anwohner tarifberechtigten Personen und deren Begünstigten geführt. Die Liste ist verbindlich und wird den Abwarten zur Kontrolle ausgehändigt.

2.2. Begünstigte Personen

- 2.2.1. Müssen ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet Riedlig oder Biel haben oder ihre Liegenschaften regelmässig bewirtschaften (Ferienhäuser und -wohnungen, Zweitwohnungen).
- 2.2.2. Direkt begünstigt sind Ehepartner/Ehepartnerin, Lebenspartner/-partnerin mit Wohnsitz im Einzugsgebiet Riedlig oder Biel sowie deren Kinder.
- 2.2.3. Kinder der anwohner tarifberechtigten Person profitieren vom Anwohner tarif sofern sie ihren Wohnsitz im gleichen Haushalt mit ihren Eltern teilen oder bis sie das 25. Lebensjahr erreicht haben.
- 2.2.4. Geschwister der anwohner tarifberechtigten Person, sofern sie ihren Wohnsitz im gleichen Haushalt haben.
- 2.2.5. Die Eltern der anwohner tarifberechtigten Person und seines/ihres Partners mit Wohnsitz im Einzugsgebiet Riedlig und Biel.
- 2.2.6. Mitarbeitende, temporär Angestellte (Aushilfen), Monteure, Ärzte, Besamungstechniker, Geistliche und Tierärzte.
- 2.2.7. Freunde, Geschwister, Enkel oder Grosseltern der anwohner tarifberechtigten Person sowie Partner der Begünstigten die nicht im gleichen Haushalt wohnen, haben **keine Berechtigung** für den Anwohner tarif.

2.3. Übertragbarkeit

- 2.3.1. Die anwohner tarifberechtigte Person kann die Berechtigung zum Anwohner tarif zu fahren an eine/n Familienangehörige/n übertragen/vererben. Wobei dann die Begünstigung wie in Art. 2.2 übertragen wird und für die bestehenden Begünstigten allenfalls verfällt.
- 2.3.2. Es muss sichergestellt sein, dass sich die erforderlichen Aktien im Wert von CHF 2800.– immer im Besitz der anwohner tarifberechtigten Person und deren Begünstigten im gleichen Haushalt befindet.
- 2.3.3. Die anwohner tarifberechtigte Person ist verpflichtet, familiäre Veränderungen dem Verwaltungsrat zu melden.
- 2.3.4. Eine Übertragung der Berechtigung zum Anwohner tarif zu fahren ausserhalb der Familie ist nicht möglich.
- 2.3.5. Wird die Nachfolge nicht geregelt, erlischt die Berechtigung zum Anwohner tarif zu fahren.

2.4. Gültigkeit

- 2.4.1. Um die Berechtigung zum Anwohner tarif zu fahren zu erhalten, kann ein Gesuch an den Verwaltungsrat der Biel-Kinzig AG gestellt werden.
- 2.4.2. Der Anwohner tarif wird für die anwohner tarifberechtigte Person sowie seine/ihre Begünstigten gewährt, sobald eine schriftliche Zusage des Verwaltungsrats vorliegt und die anwohner tarifberechtigte Person und ihre direkt Begünstigten in die Liste eingetragen wurden.
- 2.4.3. Der/Die Anwohner tarifberechtigte sowie seine/ihre Begünstigten profitieren vom Vorzugspreis für Anwohner auf Anwohner Punktekarten, Saisonkarten (nur Ski- und Sesselbahn), Jeton und den Warentransport.
- 2.4.4. Sämtliche Entscheide über das Transportreglement unterliegen der Beschlussfassung des Verwaltungsrates der Biel-Kinzig AG.

Dieses Transportreglement tritt per 29. Januar 2018 in Kraft (ersetzt Version vom 1.9.2017).